

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

## Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik“ der Humboldt- Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 90/2024**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**33. Jahrgang/20.12.2024**

---



# Satzung

## für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik“ der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. 26.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 10.07.2024 (GVBl. S. 461), § 12a der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin i.d.F. 24.10.2013 sowie § 60 der Abgabenordnung erlässt die Humboldt-Universität zu Berlin folgende Satzung:

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit
- § 4 Vermögensbindung
- § 5 In-Kraft-Treten

### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Nach Maßgabe von § 117 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) können Universitäten im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs sowie für solche Personen, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Hochschulambulanzen bedürfen, eine Hochschulambulanz betreiben.

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem sie die Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik als eine Einrichtung des Instituts für Psychologie betreibt. Die Hochschulambulanz bietet klinisch-psychologische Diagnostik und Psychotherapie auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand an. Als universitäre Lehr- und Forschungsambulanz ist ihre Aufgabe, im Rahmen von Forschungsprojekten das Wissen über psychische Störungen zu vertiefen, deren Behandlung zu verbessern und Studierende in der Behandlung auszubilden.

(3) Die Inanspruchnahme ist grundsätzlich kostenpflichtig und wird i.d.R. mit den Krankenkassen bzw. nach den entsprechenden Gebührenordnungen abgerechnet.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Soweit die Humboldt-Universität zu Berlin mit ihrer „Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik“ einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterhält, verfolgt sie damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (steuerlicher Zweckbetrieb).

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung der Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik als universitäre Lehr- und Forschungsambulanz im Sinne von § 1 dieser Satzung mittels klinisch-psychologischer Diagnostik und Psychotherapie von Patientinnen und Patienten im Rahmen eines breiten Behandlungsspektrums psychischer Probleme und Auffälligkeiten, insbesondere als Spezialambulanz für soziale Interaktion, internalisierende Störungen (wie Angst- und Zwangsstörungen) sowie für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks wird vor allem auch gewährleistet durch

- Herstellung des Praxisbezugs in den psychologischen Studiengängen u.a. durch Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz;
- Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Hochschulambulanz;
- Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Abs. 2 SGB V;
- Behandlungen in dem für das Studium bzw. die Ausbildung von Psychotherapeuten erforderlichen Umfang.

### § 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

(1) Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Humboldt-Universität zu Berlin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögensbindung**

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Nach Anwendung des Abs. 1 bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandenes Vermögen fällt an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.